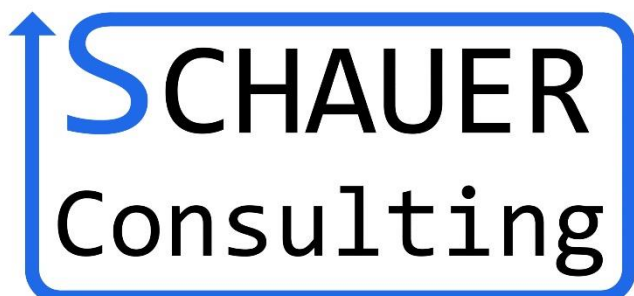


KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION SOMMER 2022



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

VERLÄNGERUNG DES NPO-FONDS

Der Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen wie bspw. Freiwillige Feuerwehren, kirchliche Organisationen oder Vereine wurde **bis Ende März 2022 verlängert**.

Die Anträge für das 1. Quartal 2022 können laut Auskunft im Internet voraussichtlich noch im Juni 2022 über <https://antrag.npo-fonds.at> gestellt werden. Bisher ist aber keine Antragstellung möglich.

Non-Profit-Organisationen (NPO) erbringen für unsere Gesellschaft unverzichtbare Leistungen. Auch diese Organisationen sind von der Corona-Krise stark betroffen. Daher unterstützt die österreichische Bundesregierung gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, vom Sozialbereich über Kultur bis zum Sport, freiwilligen Feuerwehren oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, mit Zuschüssen.

Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022

Um die Non-Profit-Organisationen weiterhin bestmöglich zu unterstützen, wurde der NPO-Fonds bis Ende März 2022 verlängert.

Anträge für das 1. Quartal 2022 können Sie ab Juni 2022 über <https://antrag.npo-fonds.at> stellen.

Aktuelle Zahlen

Was und wieviel wurde gefördert?
**Unterstützungsfonds für
Non-Profit-Organisationen (NPO)**
Stand 15.06.2022

€
Auszahlungen
52.407
Mio. EUR 753,5

FERIENJOBS UND STEUERPFlicht

Nach dem bevorstehenden Schulschluss starten viele Schüler und Studenten in einen Praktikumsplatz oder einen Sommerjob. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die diversen Formen von Beschäftigungsverhältnissen.

Ferialjob

Arbeiten Schüler oder Studenten im Sommer, gelten sie wie alle anderen Personen als Arbeitnehmer. Sie sind unbedingt vor Arbeitsantritt vom Dienstgeber bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anzumelden. Es gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen (wie zB Kollektivverträge oder das Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz). Bei einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von EUR 485,85 pro Monat besteht eine Vollversicherungspflicht. Das bedeutet es werden auch Beitragszeiten für die Pensionsberechnung erworben.

Echte Ferialpraktikanten vs. Volontäre

Echte (Ferial)**Praktikanten** absolvieren ein Praktikum im Rahmen ihres Schul- oder Studienplans. **Volontäre** arbeiten freiwillig im Unternehmen mit. In beiden Fällen steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund. Es besteht keine Arbeitsverpflichtung und kein Anspruch auf ein Mindestgehalt. Es liegt nach Ansicht von Arbeitsrechtsexperten ein Ausbildungsvertrag und kein Dienstvertrag vor. Dennoch empfiehlt es sich, eine Anmeldung bei der ÖGK vorzunehmen.

Eine Sonderstellung nehmen **Praktikanten in der Hotellerie und dem Gastgewerbe** ein. Hier gilt das Pflichtpraktikum als echtes Dienstverhältnis, das entsprechend dem Kollektivvertrag in Höhe der Lehrlingsentschädigung entlohnt werden muss.

Schnuppertage

Für Schüler, die eine individuelle Berufsorientierung während oder außerhalb der Unterrichtszeit absolvieren, gibt es die Möglichkeit sogenannter Schnuppertage. Grundsätzlich sind Schüler durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgesichert.

Eine individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (nach dem täglichen Unterricht oder während der Ferien) ist nur bei Schülern im oder nach dem achten Schuljahr möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Krankenversicherungsschutz besteht meist durch die Mitversicherung bei den Eltern. Der Betriebsinhaber muss keine Meldung bei der AUVA erstatten und keinen Beitrag leisten. Besteht keine Schulpflicht, hat eine Anmeldung als Volontär bei der AUVA zu erfolgen.

Die Schnupperlehre darf höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr erfolgen. Solche Berufsschnuppertage dürfen maximal fünf Tage pro Betrieb und maximal 15 Tage je Schüler innerhalb eines Kalenderjahres andauern.

Weitere Informationen und entsprechende Formulare für die Vereinbarung von Schnuppertagen finden Sie bei der Wirtschaftskammer:

https://www.wko.at/service/noe/bildung-lehre/Schnupperlehre-Berufspraktische_Tage.html



Wie viel darf ein Kind / Jugendlicher verdienen?

Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres dürfen ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

Kinder über 19 Jahre müssen darauf achten, dass das zu versteuernde Einkommen (jährliches Bruttoentgelt ohne 13. und 14. Gehalt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) EUR 15.000,- nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferienzeit erzielt wird.

Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes EUR 15.000,- überschreiten, wird die Familienbeihilfe um den übersteigenden Betrag vermindert und ist zurückzuzahlen.

Auch beim Bezug von **Studienbeihilfen** können Studenten bis zu EUR 15.000,- dazuverdienen.

TIPP: Eine **Arbeitnehmerveranlagung** für Niedrigverdiener bringt auf jeden Fall die Erstattung von bis zu 50% der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer).



ENERGIEKOSTENAUSGLEICH

Angesichts der massiven Preissteigerungen im Energiebereich hat die Bundesregierung einen Energiekostenausgleich (**Energiebonus**) geschaffen, um die Menschen finanziell zu entlasten. Der Energiebonus beträgt nach der derzeit gültigen Regelung **einmalig EUR 150,-** pro Haushalt und wird in Form eines Gutscheins ausgegeben.

Bezugsberechtigt sind Personen mit Einkünften von bis zu EUR 55.000,- pro Jahr (**Einpersonenhaushalt**) oder EUR 110.000,- (**Mehrpersonenhaushalt**). Die Einkunftsgrenze ist entweder der „Gesamttrag der Einkünfte“ laut Einkommensteuerbescheid oder jener Betrag, der in der Kennzahl 245 am Lohnzettel zu finden ist.

Medienberichten ist zu entnehmen, dass der **Energiebonus erhöht und nachgeschärft werden soll**.

REPARATURBONUS

Um Ressourcen zu schonen und eine nachhaltige Lebensweise zu fördern, hat die Bundesregierung den **Reparaturbonus** geschaffen. Die Reparatur alter Geräte vermeidet übermäßigen Abfall und ist oft günstiger als eine Neuanschaffung. Daher fördert die Bundesregierung die Reparatur von alten Elektro- und Elektronikgeräten, welche üblicherweise **in privaten Haushalten verwendet** werden. Dazu zählen bspw. Kaffeemaschinen, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, aber auch kleinere Geräte wie Wasserkocher, Bohrmaschinen oder elektronische Geräte wie Smartphones oder Notebooks.

Der Reparaturbonus beträgt **bis zu 50% der Reparaturkosten, jedoch maximal EUR 200,-- je Reparatur** und ist seit dem 26.04.2022 beantragbar.

Die Voraussetzungen für die Erlangung des Bonus sind:

- Privatperson mit Wohnsitz in Österreich
- Defektes Elektro- oder Elektronikgerät, welches im Eigentum der Privatperson steht und nicht gemietet oder geliehen ist
- Reparatur wird von einem Partnerbetrieb durchgeführt

Unter www.reparaturbonus.at kann der Reparaturbonus beantragt werden. Pro Reparatur kann nur ein Bon eingelöst werden. Reparaturbonus ist so lange beantragbar wie Fördermittel vorhanden sind (insgesamt EUR 60 Millionen stehen bis 31.12.2023 zur Verfügung).

ACHTUNG: Der Reparaturbonus kann nur bei einem registrierten Partnerbetrieb eingelöst werden. Unter nachfolgendem Link können Sie einen entsprechenden Betrieb finden:

<https://www.reparaturbonus.at/#suche>



MIETRECHT – ERNEUTE ERHÖHUNG KATEGORIEBETRÄGE

Mit 01.04.2022 hat der Gesetzgeber die seit Anfang der Pandemie verschobene Anhebung der Kategoriebeträge vorgenommen. Die allgemeine Valorisierungsregel des MRG besagt, dass immer dann eine Anpassung stattzufinden hat, wenn sich der Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 seit der letzten Erhöhung (hier: Basis Dezember 2020) um mehr als 5% verändert.

Diese Schwellenwertüberschreitung des Index fand bereits im Februar 2022 statt und wurde im April 2022 verlautbart. Daher ist eine Valorisierung der Kategoriebeträge frühestens ab dem übernächsten Monatsersten des auf die Verlautbarung folgenden Monats, nämlich dem 01.06.2022 gesetzlich vorgesehen. Diese Anpassung wurde nun vom Gesetzgeber durchgeführt.

Die seit dem 01.06.2022 gültigen Kategoriebeträge können Sie folgender Liste entnehmen (in EUR /m²):

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D brauchbar	Kategorie D unbrauchbar
ab 01.06.2022	4,01	3,01	2,00	2,00	1,00

Bei aufrechten Mietverträgen wird die Anhebung des Kategoriemietzinses **frühestens ab dem 05.07.2022** möglich sein. Dafür sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Vertragliche Wertsicherungsvereinbarung
- Ein Erhöhungsbegehren muss schriftlich erfolgen und nach dem 01.06.2022 abgesendet werden.
- Das Schreiben muss spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Mieter einlangen (E-Mail oder Fax ist ausreichend).
- Langt das Begehren zu spät ein, ist die Anhebung erst zum nächsten Fälligkeitstermin möglich.

Die Erhöhung der Kategoriebeträge hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die zu entrichtenden Mietzinse, sondern **erhöht** auch (in vielen Fällen) die **Verwaltungskostenpauschale** der Hausverwaltungen und führt dadurch insgesamt zu höheren **Betriebskosten**, welche wiederum der Mieter zu tragen hat.

Detailliertere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter anderem unter nachfolgendem Link:

<https://www.immowelt.at/r/a/mieterhoehung-wann-vermieter-den-mietzins-anheben-duerfen.html>



VERMIETUNG VON WOHNRAUM AN UKRAINE-FLÜCHTLINGE

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 06.05.2022 eine Information zu steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine veröffentlicht. Nachfolgend finden Sie die unterschiedlichen Fallkonstellationen bei der **Vermietung von Wohnräumen an Flüchtlinge**:

Vermietung, wenn bisher keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden

Erfolgt die Vermietung **unentgeltlich**, liegt **keine** steuerlich relevante Einkunftsquelle vor. Es ist somit keine Erfassung in der Steuererklärung erforderlich.

Erfolgt die Vermietung **entgeltlich** ist entscheidend, ob durch die Vermietung ein Verlust oder Gewinn (Überschuss) erzielt wird. Sofern ein Verlust erzielt wird, ist ebenfalls keine Erfassung in der Steuererklärung erforderlich (keine Einkunftsquelle, da Liebhaberei). Wird ein Überschuss erzielt, liegen steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.

Vermietung, wenn bereits Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden

Erfolgt die Vermietung einer ansonsten leerstehenden Wohnung befristet **unentgeltlich**, führt dies zu keiner Änderung der Bewirtschaftungsart (Liebhaberei), wenn die Unterkunft für höchstens zwölf Monate unentgeltlich überlassen wird. Es liegen weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.

Erfolgt die Vermietung **entgeltlich**, liegen weiterhin Einkünfte aus Vermietung vor, selbst wenn durch die Vermietung ein Verlust erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die verlustbringende Überlassung einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Vermietung, wenn Zusatzleistungen erbracht werden

In diesem Fall liegen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, sofern ein Gewinnstreben ableitbar ist. Bei Verlusten ist mangels Gewinnstreben jedoch von Liebhaberei auszugehen. Die Verluste sind steuerlich unbeachtlich.

Vermietung durch Körperschaften

Bei Überlassung durch Körperschaften (zB GmbH) gelten die Ausführungen zum Bestehen und Fortbestand einer Einkunftsquelle analog zu den Ausführungen betreffend Privatpersonen.

AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

VwGH: Haftet der Parteienvertreter für die ImmoESt?

Ein Rechtsanwalt wurde zur Haftung für die Immobilienertragsteuer herangezogen, weil ihm das Finanzamt vorwarf, die ImmoESt falsch berechnet zu haben. Es wurde allerdings nicht behauptet, dass die Haftungsvoraussetzungen vorliegen.

Eine Haftung des Parteienvertreter kommt nur dann in Frage, wenn der Parteienvertreter „wider besseres Wissen auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“ gehandelt hat. Da weder das Finanzamt noch das BFG auf diese Tatbestandsvoraussetzung eingegangen sind, war die Entscheidung als inhaltlich rechtswidrig aufzuheben. Eine Auslegung für das Handeln „wider besseres Wissen auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“ lässt der VwGH allerdings offen.



VwGH: Ablöse bei einem Fruchtgenussrecht und Veräußerungs- und Belastungsverbot

Wird ein Fruchtgenussrecht entgeltlich abgelöst, so ist dies grundsätzlich ein nicht steuerbarer Vorgang. Die Ablöse eines Veräußerungs- und Belastungsverbots hingegen, ist – als nicht übertragbares Recht – ein steuerbarer Vorgang gem. § 29 EStG. Werden nun beide Rechte in einem Vorgang verkauft, so ist das **Entgelt entsprechend den Rechten aufzuteilen**. Da eine Bewertung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots in der Regel nicht möglich ist, hält der VwGH die *Differenzmethode* (Entgelt minus Ertragswert des Fruchtgenussrechts) in diesem Fall für angemessen.

STEUERTERMINE JULI

Folgende Abgaben für das Monat **Mai 2022** sind am 15.07.2022 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Juni 2022** sind am 15.07.2022 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Juni 2022** ist bis 31.07.2022 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom **01.04.2022 bis 30.06.2022** hat bis zum 31.07.2022 zu erfolgen.

STEUERTERMINE AUGUST

Folgende Abgaben für das Monat **Juni 2022** sind am 15.08.2022 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Abgaben für das **2. Quartal 2022** sind am 15.08.2022 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Kammerumlage

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Juli 2022** sind am 15.08.2022 fällig:

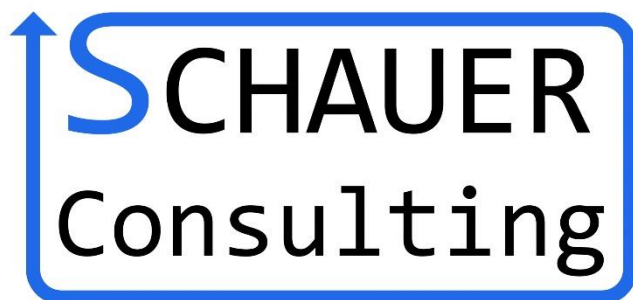
- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Juli 2022** ist bis 31.08.2022 einzureichen.

Die **Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für das 3. Quartal 2022 sind am 15.08.2022 fällig.

Vorsteuerrückerstattung aus EU-Staaten für das Jahr 2021 bis 30.09.2022 möglich

Anträge sind über FinanzOnline einzureichen. Grundsätzlich sind Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von mind. EUR 1.000,- bzw. Tankbelege über EUR 250,- einzuscannen und dem Antrag als PDF-File beizufügen. Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest EUR 400,-** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge zumindest EUR 50,- betragen.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, www.usp.gv.at, WKO, Schauer Steuerberatung KG